

Tabelle – Deutsch / Deutsch – Tabelle (Lektion 2: G bis Z)

Von Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait (com.), Schwarztal

In Heft 2 der **InsA** hatten Sie bereits Gelegenheit mit Lektion 1 Begriffe rund um den Fachbereich Insolvenztabelle mit den Anfangsbuchstaben A bis F kennen- und vielleicht auch verstehen zulernen. Ich Lektion 2 möchte ich Sie nun mit zahlreichen weiteren „Fremdwörtern“ und deren Übersetzung versorgen.

Sollten Sie mehr detailliertes Fachwissen zu den aufgeführten Begriffen benötigen, kann ich Ihnen einen Blick ins AGV-Seminarprogramm empfehlen und ankündigen, dass im 2. Halbjahr 2026 beim AGV Verlag das Praxishandbuch „Die Insolvenztabelle – Zentrales Instrument im Insolvenzverfahren“ in zweiter und umfangreich überarbeiteter Auflage erscheinen wird.

Begriff	Erläuterung
<p>Gesamtschuldnerische Haftung</p>	<p>Von gesamtschuldnerischer Haftung spricht man, wenn mehrere Schuldner gemeinsam für eine Schuld haften. Der Gläubiger kann die Leistung von jedem der Schuldner in vollem Umfang fordern, jedoch nur einmal.</p> <p>z.B. Darlehensvertrag, welchen Eheleute gemeinsam mit einem Geldinstitut abgeschlossen haben. Die Bank kann zwar den Darlehensbetrag nur einmal zurückverlangen, aber beide Ehegatten haften in voller Höhe für die Darlehenssumme. Wird über das Vermögen der beiden Ehegatten das Insolvenzverfahren eröffnet, kann die Bank als Gläubigerin in beiden Verfahren den kompletten ausstehenden Darlehensbetrag zur Insolvenztabelle anmelden.</p> <p>Wird nur über das Vermögen eines Ehegatten ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist die Bank berechtigt, ihren Darlehensanspruch zur Insolvenztabelle anzumelden, gleichzeitig aber z. B. auch durch weitere Ratenzahlungen beim zweiten Ehegatten zurückzufordern.</p> <p>Siehe auch: § 43 InsO</p>
<p>Gläubigerarten</p>	<p>Im Insolvenzverfahren sind mehrere Gläubigerarten zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aussonderungsberechtigte Gläubiger (§ 47 InsO) - Absonderungsberechtigte Gläubiger (§§ 49-51 InsO) - Massegläubiger (§§ 54, 55 InsO) - Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) und - nachrangige Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO)
<p>Gläubiger/ Gläubigerbezeichnung</p>	<p>Es handelt sich um die genaue Bezeichnung des Gläubigers mit zustellfähiger Postanschrift (kein Postfach), bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter. Ein Gläubiger muss parteifähig und prozessfähig sein, um seine Forderung im Rahmen des Insolvenzverfahrens anmelden zu können.</p>

<p>Gläubigerinformationssystem (GIS)</p>	<p>Ein GIS ist ein digitales System, welches von Insolvenzkanzleien zur Gläubigerinformation genutzt werden kann. Die Information der Gläubiger mittels eines GIS ist seit 17.07.2024¹ verpflichtend.</p> <p>Darüber hinaus kann den Gläubigern über entsprechende Systeme die Möglichkeit gegeben werden, ihre Forderung(en) digital zur Insolvenztabelle anzumelden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.</p> <p>Siehe auch: §§ 5 Abs. 5, 174 Abs. 4 InsO</p>
<p>Gläubigerverzeichnis</p>	<p>Es handelt sich um eine Aufstellung aller Gläubiger die dem Insolvenzverwalter aus Büchern und Geschäftspapieren des Schuldners, sowie aus den Forderungsanmeldungen bekannt geworden sind – getrennt nach Gläubigerarten und ggf. geschätzten Forderungen.</p> <p>Die absonderungsberechtigten Gläubiger sind mit dem Gegenstand anzugeben, an dem ein Absonderungsrecht besteht. Ebenso ist der voraussichtliche Ausfall des Gläubigers anzugeben.</p> <p>Siehe auch: § 152 InsO</p>
<p>Hinterlegung</p>	<p>Kann ein Gläubiger nicht mehr ermittelt werden und kann eine Leistung der Quotenzahlung an diesen daher nicht erfolgen, besteht die Möglichkeit einer Hinterlegung, um sich von der Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger zu befreien.</p> <p>Dies gilt auch, wenn Unklarheit darüber besteht, wem die Quotenzahlung zusteht.</p> <p>Eine Hinterlegung muss bei der zuständigen Hinterlegungsstelle beantragt werden. Die Gläubiger können dann innerhalb einer Frist von 30 Jahren nach entsprechendem Nachweis ihrer Berechtigung eine Herausgabe des Betrages bei der Hinterlegungsstelle beantragen.</p>
<p>Index</p>	<p>Der Index stellt eine Art Inhaltsverzeichnis zur Insolvenztabelle dar, welche dem Gericht ein schnelles Auffinden des Gläubigers oder der lfd. Tabellenummer ermöglichen. Je nach gerichtlichen Anforderungen werden Indexe in alphabetischer und/oder numerischer Form zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Insolvenzforderung</p>	<p>Forderungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet wurden und zur Insolvenztabelle angemeldet werden.</p> <p>Siehe auch: § 38 InsO</p>
<p>ITR-Datei</p>	<p>„ITR“ ist ein Dateiformat. Mit entsprechenden Datensätzen können die Daten der Insolvenztabelle auf elektronischem Weg dem Insolvenzgericht übermittelt werden und dort in die eigene Softwarelösung importiert werden.</p>

¹ § 5 Abs. 5 InsO - geändert durch Art. 36 – Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12.07.2024 BGBl. I S. 15 (Nr. 234), Geltung ab 17.07.2024

<p>Massegläubiger</p>	<p>Forderungen der Massegläubiger unterteilen sich in die Kosten des Insolvenzverfahrens und in sonstige Masseverbindlichkeiten.</p> <p>Kosten des Insolvenzverfahrens sind Gerichtskosten, Vergütung und Auslagen des (vorläufigen) Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.</p> <p>Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten gehören zum Beispiel Ausgaben, die durch das Handeln des Insolvenzverwalters entstehen oder zu Verwaltung, Verkauf und Verteilung der Insolvenzmasse notwendig werden. Auch Forderungen aus Verträgen, die nach der Insolvenzeröffnung erfüllt werden müssen, zählen dazu und werden bevorzugt behandelt.</p> <p>Massegläubiger sind vor den Insolvenzgläubigern aus der Insolvenzmasse zu befriedigen.</p> <p>Siehe auch: §§ 53, 54 InsO</p>
<p>Nachrangige Insolvenzforderung</p>	<p>Nachrangige Insolvenzforderungen sind Forderungen, die erst dann berücksichtigt werden, wenn alle anderen Gläubiger bezahlt wurden. Sie werden in verschiedene Gruppen eingeteilt, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zinsen und Gebühren, die nach Beginn des Insolvenzverfahrens entstanden sind - Kosten, die durch die Anmeldung der Forderung verursacht wurden - Geldstrafen, Bußgelder oder Ordnungsgelder, etc. - Forderungen aus unentgeltlichen (also kostenlosen) Leistungen des Schuldners - Gesellschafterdarlehen <p>Das Insolvenzgericht fordert zur Anmeldung dieser Forderungen besonders auf.</p> <p>Siehe auch: § 39 und § 174 Absatz 3 InsO</p>
<p>Nachträgliche Anmeldung</p>	<p>Gehen Forderungsanmeldungen verspätet beim Insolvenzverwalter ein und müssen im Rahmen eines besonderen (nachträglichen) Prüfungstermin geprüft werden, spricht man von nachträglichen Anmeldungen oder auch Nachmeldungen.</p> <p>Verspätet ist eine Anmeldung insbesondere, wenn sie erst nach dem Prüfungstermin eingeht. Die Anmeldefrist hingegen stellt keine Ausschlussfrist dar. Im Prüfungstermin müssen auch Forderungen geprüft werden, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet wurden. Der Insolvenzverwalter oder ein Gläubiger kann dieser Prüfung jedoch widersprechen.</p> <p>Alle nachträglichen Anmeldungen müssen spätestens vor Abschluss des Verfahrens in einem nachträglichen Prüfungstermin geprüft werden.</p>

	<p>Dem Gläubiger werden für die Prüfung seiner verspäteten Anmeldung Gerichtskosten¹ in Höhe von derzeit 24,00 € in Rechnung gestellt.</p> <p>Siehe auch: § 177 InsO</p>
Nachtragsverteilung	<p>Die Nachtragsverteilung ermöglicht die nachträgliche Verteilung von Massezuflüssen nach der Schlussverteilung, etwa bei neu ermittelten Vermögenswerten oder rückfließenden Beträgen. Das Insolvenzgericht kann bei geringen Beträgen davon absehen. Die Nachtragsverteilung erfolgt nur auf Antrag des Verwalters, eines Gläubigers oder von Amts wegen und basiert auf dem Verteilungsverzeichnis der Schlussverteilung. Auch nach Verfahrensbeendigung unterliegen bestimmte Vermögenswerte der Nachtragsverteilung. Diesbezüglich bleiben Pflichten und Rechte der Beteiligten bestehen, und der Vorrang der Massekosten sowie -gläubiger wird gewahrt.</p> <p>Siehe auch: § 203 InsO</p>
Niederlegung der Insolvenztabelle	<p>Durch die Niederlegung der Insolvenztabelle beim Insolvenzgericht erhalten die Insolvenzgläubiger die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und so beispielsweise auch ihr Widerspruchsrecht geltend zu machen.</p> <p>Es werden daher fristgerecht die beim Insolvenzverwalter eingegangenen und in der Insolvenztabelle aufgenommenen Forderungsanmeldungen sowie – je nach Anforderungen des Gerichts – verschiedene Dokumente und Übersichten (z. B. Tabelle gem. § 175, Index und Tabellenauszüge) an das Insolvenzgericht übersandt. In Abhängigkeit des zuständigen Insolvenzgerichts kann eine Übersendung in Papierform oder auch in elektronischer Form erfolgen.</p> <p>Die Insolvenzordnung legt in § 175 Abs. 1 InsO fest, zu welchem Zeitpunkt die Insolvenztabelle niederzulegen ist. Zumeist wird der konkrete Termin durch das Insolvenzgericht bei Verfahrenseröffnung dem Insolvenzverwalter mitgeteilt.</p> <p>Siehe auch: § 175 Abs. 1 InsO</p>
Niederschrift (Protokoll)	<p>Sobald ein Prüfungstermin beim Insolvenzgericht abgehalten wurde oder die Forderungen im schriftlichen Verfahren geprüft worden sind, hält das Gericht die jeweiligen Ergebnisse in einem Protokoll bzw. einer Niederschrift fest. Für jede angemeldete Forderung vermerkt das Insolvenzgericht in der Insolvenztabelle, in welchem Umfang und mit welchem Rang sie anerkannt wurde oder wer gegebenenfalls der Feststellung widersprochen hat.</p> <p>Siehe auch: § 178 Abs. 2 InsO</p>
Prüfungstermin/-stichtag	<p>Im Prüfungstermin oder zum Stichtag der Prüfung im schriftlichen Verfahren werden die angemeldeten Forderungen durch den Insolvenzverwalter und die Gläubiger geprüft. Das Insolvenzgericht protokolliert die Prüfungsergebnisse in einer Niederschrift.</p>

¹ Nr. 2340 des Kostenverzeichnisses zum GKG (bis zum 31.05.2025 betragen die Gerichtskosten 22,00 €. Eine Änderung erfolgte mit Kosten- und Betreuungsvergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 vom 07.04.2025 zum 01.06.2025, BGBl. I Nr. 109 vom 10.04.2025.)

	<p>Der Prüfungstermin oder die Widerspruchsfrist im schriftlichen Verfahren (Prüfungstichtag) wird im Eröffnungsbeschluss durch das Insolvenzgericht bestimmt.</p> <p>Siehe auch: § 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO</p>
Quoten/Quotenzahlung	<p>Mit Quotenzahlung bezeichnet man die Zahlung eines prozentualen Anteils der Forderung an die Gläubiger aus der Insolvenzmasse.</p>
Sammel-PDF	<p>Einige Bundesländer setzen bei einer „elektronischen Übermittlung“ der Insolvenztabelle an das Insolvenzgericht auf eine sogenannte Sammel-PDF. Hierbei werden alle Forderungsanmeldungen gleichen Ranges in ein PDF-Dokument zusammengefügt und mit einem Deckblatt/Inhaltsverzeichnis versehen. Jede Anmeldung erhält zudem oben rechts den Aufdruck der lfd. Nummer und ist mit einem elektronischen Lesezeichen zu markieren. Das PDF-Dokument muss zusammen mit einer ITR-Datei auf einem sicheren Übermittlungsweg an das Gericht übermittelt werden. Beide Datensätze müssen qualifiziert elektronisch signiert eingereicht werden.</p>
Schlussverteilung	<p>Mit Schlussverteilung bezeichnet man die Verteilung der verbleibenden Insolvenzmasse an die Gläubiger nach Abschluss der Verwertung der Insolvenzmasse.</p> <p>Für eine Schlussverteilung ist die Zustimmung des Insolvenzgerichts erforderlich. Sie erfolgt nach dem Schlusstermin auf Grundlage eines Verteilungsverzeichnisses für die Schlussverteilung.</p> <p>Siehe auch: § 197 Abs. 1 InsO</p>
Stimmrechte	<p>Mit Anmeldung und Eintragung einer Forderung in der Insolvenztabelle ergibt sich für den anmeldenden Gläubiger ein Recht zur Abstimmung in Gläubigerversammlungen.</p> <p>Insolvenzgläubiger erhalten Stimmrechte entsprechend der Höhe ihrer Forderungen, sofern diese nicht bestritten wurden. Wurde eine Forderung bestritten oder aufschiebend bedingt festgestellt, können sich Verwalter und Gläubiger über das Stimmrecht einigen. Bei Uneinigkeit über das Stimmrecht entscheidet das Insolvenzgericht. Mehrere Forderungen eines Gläubigers werden addiert; der Gläubiger zählt nur einmal bei Kopfabstimmungen. Nachrangige Gläubiger sind generell nicht stimmberechtigt.</p> <p>Siehe auch: § 77 InsO</p>
TAB-Datei	<p>„TAB“ ist ein Dateiformat. Auch mit TAB-Dateien werden die Datensätze der Insolvenztabelle elektronisch an das Insolvenzgericht übermittelt und können dort in die Gerichtssoftware importiert werden.</p>
Tabelle § 175 InsO	<p>Es handelt sich um eine Übersicht der Gläubiger nebst der von ihnen angemeldeten Forderung. Die angemeldeten Forderungen sind fortlaufend nummeriert. Die Tabelle gem. § 175 InsO kann sowohl in geprüfter Form – incl. Nennung der (beabsichtigten) Erklärungen des Insolvenzverwalters – als auch in ungeprüfter Form erstellt und dem</p>

	<p>Insolvenzgericht zur Niederlegung der Insolvenztabelle übermittelt werden.</p> <p>Siehe auch: § 175 InsO</p>
Tabellenblätter/Tabellenauszüge	<p>Die Softwarelösungen für Insolvenzverwalter sehen eine Vielzahl an Formularen (Reports) vor, um Tabellenblätter oder Tabellenauszüge zu erstellen. Abhängig von den gerichtlichen Anforderungen sind entsprechende Tabellenblätter, welche die Forderung eines bestimmten Gläubigers sowie die (beabsichtigte) Erklärung des Insolvenzverwalters beinhalten, dem Insolvenzgericht mit Niederlegung der Tabelle, spätestens im Prüfungstermin, zu übermitteln. Zumeist ist eine solche Übermittlung dann notwendig, wenn das betreffende Insolvenzgericht mangels entsprechender Softwarelösung keine Tabellenblätter/-auszüge erstellen kann.</p>
Tatsachenvortrag	<p>Will ein Gläubiger sich darauf berufen, dass eine Verbindlichkeit des Schuldners zu den von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen gehört, muss er entsprechende Tatsachen vorbringen und dieses sogenannte Attribut der Forderung aufgrund der weitreichenden Folgen für den Schuldner – er wird durch die Restschuldbefreiung von der betreffenden Forderung nicht befreit - begründen. Der Gläubiger muss zur Begründung den zugrundeliegenden Lebenssachverhalt schildern, so dass der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird.</p> <p>Siehe auch: § 174 Abs. 2 InsO</p>
Verteilungsverzeichnis	<p>Es handelt sich um ein Verzeichnis/eine Übersicht der Gläubiger und Forderungen, die bei der Verteilung der Insolvenzmasse berücksichtigt werden. Ein Verteilungsverzeichnis kann sowohl für einer Abschlagsverteilung als auch für eine Schlussverteilung und eine Nachtragsverteilung erstellt werden.</p> <p>Aus dem Verteilungsverzeichnis gehen i. d. R. auch die jeweiligen Quoten sowie auszuzahlenden Beträge je Forderung hervor.</p>
XJustiz-Schnittstelle	<p>Auch bei XJustiz handelt es sich um ein Datenaustauschformat, mit welchem Insolvenztabelle dem Gericht elektronisch übermittelt werden können. Hinzu kommt durch eine sogenannte Schriftgutübergabe die Verknüpfung von Forderungsanmeldung und Eintragung in der Forderung in der Insolvenztabelle. Auch die Forderungsanmeldungen werden so auf elektronischem Weg mit an das Insolvenzgericht übergeben und dort in die Gerichtssoftware importiert.</p>
Zustellung	<p>Regelt die Insolvenzordnung, dass beispielsweise Beschlüsse des Insolvenzgerichts den Verfahrensbeteiligten übersandt werden müssen und diese Übersendung besonders dokumentiert werden muss, spricht man von Zustellungen.</p> <p>Beispiel: Der Eröffnungsbeschluss ist gem. § 30 Abs. 2 InsO den Gläubigern und Schuldnern des Schuldners und dem Schuldner selbst besonders zuzustellen.</p>

Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter beauftragen, die Zustellungen durchzuführen. Einen Nachweis über die erfolgte Zustellung muss der Insolvenzverwalter unverzüglich an das Gericht übersenden.

Siehe auch: § 8 InsO, §§ 173, 184 Abs. 2 Satz 4 ZPO



Grundlagen der Tabellenführung

Basics für Alle, die mit der Tabellenführung beginnen und erste Fehler vermeiden möchten



mit Claudia Radschuwait



Online



30.11.-01.12.2026



09:00 - 12:15 Uhr